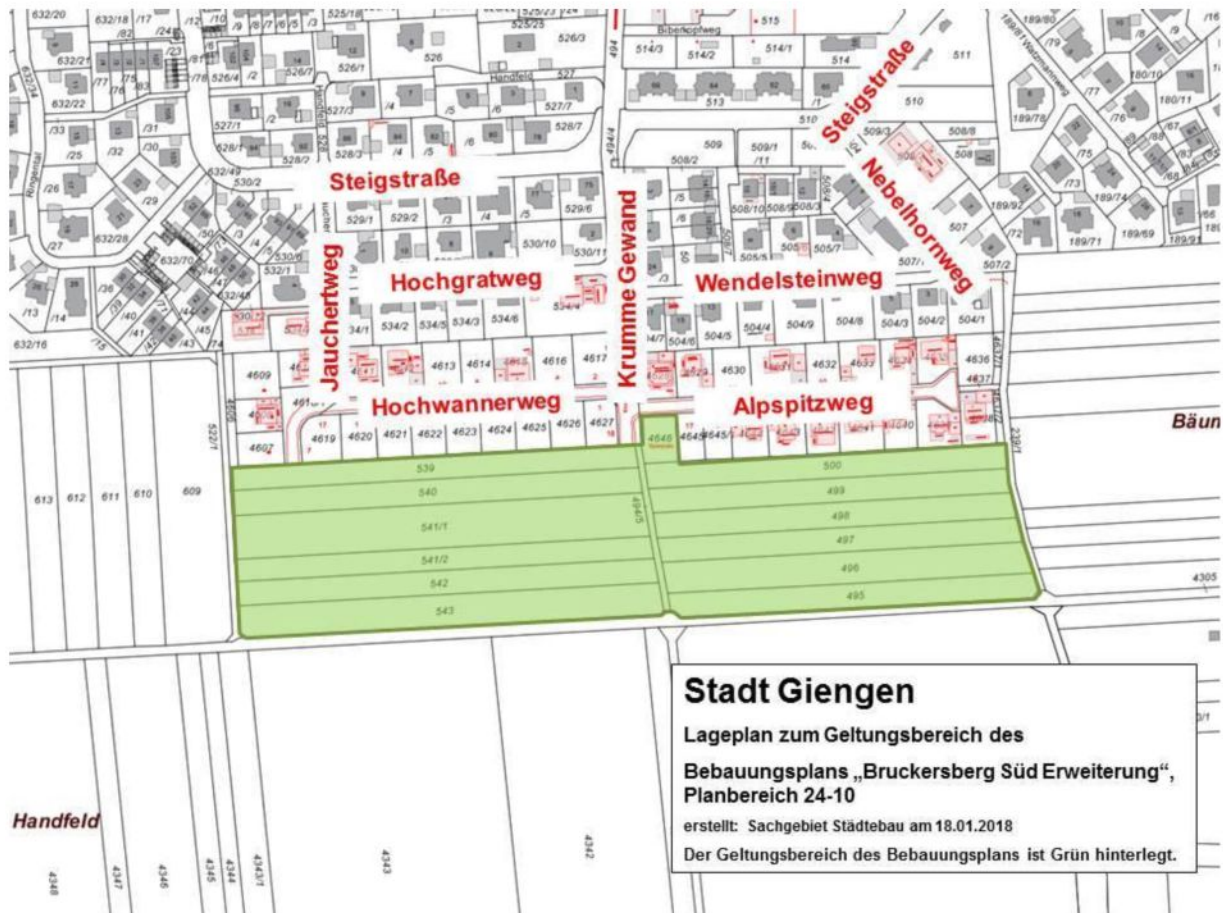


Bereitstellungstag:
18.05.2018

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Alpenblick“, Planbereich 24-10 sowie der Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung zum Bebauungsplan sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan „Alpenblick“ sowie der Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung (LBO) zum Bebauungsplan



Der Gemeinderat der Stadt Giengen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01.03.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans „Alpenblick“ und einer Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO zum Bebauungsplan beschlossen. Am 26.04.2018 wurde der Vorentwurf zum Bebauungsplan „Alpenblick“ und die Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO vom Gemeinderat mit Änderungen gebilligt und die Verwaltung zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung beauftragt.

Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung von Baurecht für Wohnbauflächen aufgrund der bestehenden Nachfrage von Bauwilligen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist im abgedruckten Lageplan, erstellt am 18.01.2018 vom Sachgebiet Städtebau der Stadtverwaltung Giengen, grün hinterlegt. Maßgebend sind die Darstellungen im Vorentwurf des Bebauungsplans mit Stand 28.03.2018.

Der Vorentwurf zum Bebauungsplan „Alpenblick“, Planbereich 24-10 wird nunmehr frühzeitig der Öffentlichkeit vorgestellt.

Die frühzeitige öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt im Zeitraum vom **28.05.2018 bis 03.07.2018** beim Sachgebiet Städtebau, Zimmer 16 der

Stadtverwaltung Giengen, Marktstraße 18-20, 89537 Giengen, während der üblichen Dienststunden.

Des Weiteren können die Unterlagen ab 18.05.2018 auf der Homepage der Stadt unter folgendem Link abgerufen werden:

<http://www.giengen.de/de/Stadt%2BB%C3%BCrger/Aktuelles/Amtliche-Bekanntmachungen>

Während der oben genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Giengen, den 18.05.2018
Bürgermeisteramt